MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



April 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)² a.F. in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss bedankt sich für die Übermittlung des Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Einleitend

Der vorliegende Entwurf sieht neben Neuerungen in der Notariatsordnung (NO) bzgl. der Zukunftsfähigkeit des Notariatsberufes - in Entsprechung von VfGH-Erkenntnissen -, Änderungen in der Terminologie, die Einführung von Dolmetschleistungen über elektronische Kommunikationswege sowie der Einführung des Kriteriums der persönlichen Eignung i.Z.m. sozialen Fähigkeiten für die Ausübung des Notariatsberufs vor. Neben diesen Vorhaben ist auch das System der Errichtung des Notariatsakts durch

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

² BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

³ §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

Menschen mit Behinderungen in §§ 56 ff NO von Relevanz, obwohl im vorliegenden Entwurf diesbezüglich keine inhaltlichen Änderungen intendiert sind.

Diese aufgezählten Punkte sind für die Überprüfung der Rechtskonformität mit der UN-BRK wesentlich und werden im Folgenden im Detail behandelt. Im ersten Teil (II.a.) wird dabei auf die einschlägigen Neuerungen des Entwurfs mit der UN-BRK eingegangen und im zweiten Teil (II.b.) wird das bestehende System einer Notariatsaktserrichtung für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der UN-BRK näher beleuchtet.

II. Zum Entwurf

a. Konkrete Regelungen

Zu § 56 Abs. 1, § 59 Abs. 3, § 60, § 61 Abs. 1 und 2 sowie § 72 NO (Terminologie):

Die an verschiedenen Stellen der NO angeführten Begriffe für Sinnes- und Sprachbehinderungen ("taub", "stumm" oder "taubstumm") sollen mit dem Entwurf durch nicht-diskriminierende Terminologien ersetzt werden. Statt diesen Begriffen sollen, angelehnt an § 73a ZPO, die **Bezeichnungen** "gehörlos", "hochgradig hörbehindert" und "sprachbehindert" eingesetzt werden. Inhaltliche Änderungen sind laut Erläuterungen ausdrücklich nicht intendiert.⁴

Grundlegend sind Bemühungen, inklusive und diskriminierungsfreie Sprache zu verwenden, ausdrücklich zu begrüßen, weil sie zur Bewusstseinsbildung i.S.d. **Art. 8 UN-BRK** beitragen. Demnach sind staatliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Im Zuge dieser Bemühungen wäre es jedoch wünschenswert gewesen, wenn auch der Begriff "*Blinder*" in § 59 NO etwa durch die Bezeichnung "*blinde Person*" ersetzt worden wäre.⁵

Des Weiteren scheint ein **redaktioneller Fehler** passiert zu sein. In der geltenden Fassung ist § 60 NO für "*Taube*" und § 61 NO für "*Stumme oder Taubstumme*" vorgesehen und mit unterschiedlichen Regelungen bzgl. der Anzahl der Vertrauenspersonen versehen. Durch den pauschalen Ersatz der Bezeichnungen mit "*gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Personen*" in beiden Bestimmungen liegen nun zwei widersprechende Regelungen vor. So wird nun im Entwurf in § 60 NO der Einsatz von einer Vertrauensperson und in § 61 NO der Einsatz von zwei Vertrauenspersonen für dieselben Gruppen an Personen gefordert. Außerdem wiederholt sich die Regelung des

-

⁴ ErläutME 319 BlgNR 27. GP 5.

⁵ *Krispl*, Die behindertendiskriminierende Notariatsaktspflicht dürfte nun endlich fallen https://www.bizeps.or.at/die-behindertendiskriminierende-notariatsaktspflicht-duerfte-nun-endlich-fallen/ (Stand 30.08.2007).

§ 60 Abs. 1 NO, wonach eine gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Person selbst den Notariatsakt lesen und dies bestätigen muss, **inhaltlich ident** in § 61 Abs. 1 erster Satz NO. Als weitere Folge des pauschalen Einsatz der Bezeichnung "gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Personen" kommt es zur inhaltlichen Änderung, dass die Regelungen zum elektronischen Notariatsakt auch für Personen mit Hörbehinderungen (derzeit "*Taube*") gilt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses:

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt die Bezeichnung "blinde Person" in die Notariatsordnung aufzunehmen und damit den Begriff "Blinder" zu ersetzen.

Weiters empfiehlt der Unabhängige Monitoringausschuss den Redaktionsfehler in § 60 NO und § 61 NO zu bereinigen. Dies kann einerseits durch die Löschung dieser Bestimmungen geschehen.⁶ Alternativ könnte zur Bereinigung dieses Fehlers auch in § 60 NO auf "gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen" und in § 61 NO auf "sprachbehinderte Personen" Bezug genommen werden. Dabei ist jedoch zu klären, ob die Bestimmungen zum elektronischen Notariatsakt auch auf gehörlose Personen angewandt werden soll.

Zu § 63 Abs. 1 NO (Dolmetschleistung über elektronische Kommunikationsmöglichkeit)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Errichtungen von Notariatsakten aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen problematisch sein können. Als Lösung sollen Dolmetschleistungen künftig unter Nutzung einer **elektronischen Kommunikationsmöglichkeit** zu erbringen sein. In den Erläuterungen wird auf die technischen Anforderungen eingegangen.⁷ Die Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit wird hingegen nicht erwähnt.

Die technische Übertragung kann eine realistische Lösung für das Problem der mangelnden Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen sein. Jedoch benötigt die Einführung von technischen Neuerungen immer die Beachtung der Barrierefreiheit i.S.d. Art. 9 UNBRK. Durch die Absicherung der umfassenden Barrierefreiheit ist sichergestellt, dass der Errichtungsprozess bzw. allgemein die Verfahren vor dem*der Notar*in für alle Parteien wahrnehmbar und zugänglich sind. Die umfassende Barrierefreiheit ist in jedem Verfahrensstand und zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten. Weswegen sicher zu stellen ist, dass die umfassende Barrierefreiheit auch bei Hinzuziehung des*der Dolmetscher*in auf elektronischen Weg erfolgt.

_

⁶ Siehe dazu in dieser Begutachtung Punkt II.b. 5 ff.

⁷ ErläutME 319 BlgNR 27. GP 5.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses:

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt die durchgehende Gewährung der umfassenden Barrierefreiheit im digitalen Bereich, um Art. 9 UN-BRK zu entsprechen. Dazu sind technische Einstellungen, wie eine ausreichende Sichtbarkeit am Bildschirm, erhöhte Anforderungen an die Moderation durch den*die Notar*in, insbesondere durch Wiederholungen sowie individuelle Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort sicher zu stellen.8

Zu § 117 Abs. 3 NO (persönliche Eignung):

Durch den Entwurf wird die persönliche Eignung als Grund zur **Verweigerung** der Eintragung von Notariatskandidat*innen eingeführt. Mit dieser Voraussetzung soll das Vorliegen von wesentlichen sozialen Fähigkeiten, wie Kritik-, Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, geprüft werden. Das Vorliegen dieser Fähigkeiten ist notwendig, weil der Notariatsberuf auch hochsensible Materie umfasst, wie die Durchführung von Verlassenschaften oder Patientenverfügungen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die persönliche Eignung nicht gegeben war oder ergibt sich der Mangel der persönlichen Eignung erst später, kann dies auch ein Grund sein, warum die*der Notar*in aus der Liste wieder gestrichen wird.

Die Eignung soll mit anerkannten Methoden der Personalauswahl ermittelt werden, wozu auch die Durchführung **psychologischer Eignungsuntersuchungen** zählt.¹⁰ Für eine vollständige und differenzierte Beurteilung ist etwa die Gesundheit der*des Kandidat*in wesentlich. Entsprechende personenbezogene Daten zur Gesundheit können verarbeitet werden.

Der Unabhängige Monitoringausschuss gibt zu bedenken, dass die Forderung nach persönlicher Eignung die Gefahr beinhaltet, dass diese pauschal beim bloßen Vorliegen einer psychosozialen Behinderung verneint wird. Im vorliegenden Entwurf jedoch wird sowohl im Gesetz als auch in den Erläuterungen der Bezug zu den sozialen Fähigkeiten, die bei Ausübung des Berufs der*des Notar*in erforderlich sind, hergestellt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Mit dieser Konkretisierung wird auf den Einzelfall und die Möglichkeit den Anforderungen des Berufs gerecht zu werden abgestellt und nicht in diskriminierender Weise auf die bloße Beeinträchtigung im medizinischen Sinn.

Ausdrückliche detaillierte Absicherungen, wie die Betonung, dass es sich um eine Einzelfallprüfung handeln muss oder dass die psychologische Eignungsuntersuchung immer streng auf den Bezug und die Auswirkungen auf die Berufsausübung

⁸ Vgl *Lagger-Zach/Lauer*, "Können Sie mich hören?" Barrierefreiheit für Videoverhandlungen – Teil 2, ÖZPR 180 (181 f).

⁹ ErläutME 319 BlgNR 27. GP 6.

¹⁰ ErläutME 319 BlgNR 27. GP 6.

stattzufinden hat, fehlen allerdings im vorliegenden Entwurf. Solche sprachlich determinierten **Absicherungen** wären jedoch wünschenswert, um die Gefahr einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung gemäß Art. 5 UN-BRK ausdrücklich zu unterbinden.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses:

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt i.S.d. UN-BRK, insbesondere Art. 5 UN-BRK, die ausdrückliche Determinierung,

- dass eine psychosoziale Behinderung allein nicht zur Ablehnung der persönlichen Eignung führen kann,
- dass es immer auf die Prüfung des Einzelfalls ankommt und
- dass die Umsetzung dieser Bestimmung diskriminierungsfrei erfolgen muss, insbesondere muss die psychologische Eignungsuntersuchung streng auf die Auswirkungen auf den Beruf ausgerichtet sein

b. Zum System der Errichtung eines Notariatsakts durch blinde, gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Personen in §§ 56 ff NO

Beschreibung des Systems nach §§ 56 ff NO:

Nach dem Entwurf sollen die Bestimmungen §§ 56 ff NO insofern geändert werden, dass diskriminierende und despektierlich erlebte Begriffe nicht mehr verwendet werden. Inhaltliche Änderungen sind ausdrücklich nicht vorgesehen. 11 Damit bleibt das **bestehende System erhalten**, welches wie folgt ausgestaltet ist:

Nach § 52 NO ist der*die Notar*in verpflichtet, die Fähigkeiten der Parteien zu erforschen, sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen und nachzufragen, ob die schriftliche Erklärung deren Willen entspricht. Dies gilt **für alle** Personen.

Ist eine Person **gehörlos**, **hochgradig hörbehindert**, **sprachbehindert oder blind** sind zur Errichtung des Notariatsakts von dem*der Notar*in automatisch zwei **Aktszeug*innen** nach § 56 Abs. 1 Z 2 NO¹² i.V.m. § 57 NO beizuziehen.¹³ Dabei handelt es sich um eine Schutzvorschrift, die inhaltlich aus der Stammfassung aus 1871 stammt.¹⁴ Diese Zeug*innen sind sowohl bei der Vorlesung des Aktes sowie bei der Einwilligung und Unterzeichnung anwesend. Gehörlose, hochgradig hörbehinderte und sprachbehinderte Personen können nach § 58 Abs. 2 NO auf die Anwesenheit während der Verlesung verzichten. Für blinde Personen gibt es die Möglichkeit des Verzichts nach § 59 NO

¹¹ ErläutME 319 BlgNR 27. GP 5; siehe auch diese Begutachtung Pkt. II.b. 2 f.

¹² In der geltenden Fassung § 56 Abs. 1 lit. d NO.

¹³ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 56 Rz 4 (Stand 01.02.2023).

¹⁴ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 56 Rz 1 (Stand 01.02.2023).

nicht. Die Aktszeug*innen dienen dem Beweis des Beurkundungsvorgangs.¹⁵ Sie sind nicht dazu da, der Partei mit Behinderungen den Sachverhalt zu erklären oder in sonstiger Weise zur Barrierefreiheit beizutragen.

Neben der Notwendigkeit der Aktszeug*innen muss eine gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Person, die **lesen kann**, nach § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 NO bestätigen, dass sie den Notariatsakt gelesen hat und dieser ihrem Willen entspricht.

Sollte die Partei **nicht lesen können**, bestimmen § 60 und § 61 NO weiters, dass neben den zwei Aktszeug*innen noch eine bzw. zwei **Vertrauensperson(en)** zuzuziehen sind, die die Gebärdensprache der gehörlosen, hochgradig hörbehinderten oder sprachbehinderten Person verstehen. Ob die betreffende Person selbst der Gebärdensprache mächtig ist, hat sich der Notar bzw. die Notarin nach dem Entwurf in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Aufgaben der Vertrauensperson ist die Quasi-Substituierung der fehlenden Wahrnehmung und die Vermittlung des Inhalts. Die Vertrauensperson soll demnach zur Barrierefreiheit beitragen, damit die Partei selbst den Notariatsakt abschließen kann.

Wird eine dieser Förmlichkeiten bzw. Vorsichten nicht eingehalten, hat dies nach § 66 NO die **Unwirksamkeit** des Notariatsakts zur Folge.

Zu den Aktszeug*innen (§§ 56 ff NO):

Die unbedingte Notwendigkeit zwei Aktzeug*innen zum Errichtungsvorgang eines Notariatsaktes beizuziehen, ist **sachlich nicht nachvollziehbar und erscheint diskriminierend**, da die Formvorschrift nach § 56 Abs. 1 lit. d NO bzw. § 56 Abs. 1 Z 2 NO i.d.F.d. Entwurfs pauschal auf Parteien mit Sinnes- und Sprachbehinderungen abstellt. Die Aktszeug*innen ändern nichts am Verständnis der gehörlosen, hochgradig hörbehinderten, sprachbehinderten oder blinden Person, womit der Sachverhalt für diese gleich verständlich oder unverständlich bleibt, wie ohne die Aktszeug*innen. Die Sicherstellung, dass der Beurkundungsvorgang richtig abläuft, mag möglicherweise zum Schutz der Partei gemeint sein.¹⁷ Im Lichte der UN-BRK ist es jedoch geboten, dass bei der Errichtung von Notariatsakten mit Parteien mit Behinderungen umfassende Barrierefreiheit durch den*die Notar*in sichergestellt wird. Wird umfassende Barrierefreiheit gewährleistet, braucht es die derzeitigen Schutznormen für Personen mit Sinnes- bzw. Sprachbehinderungen nicht. Durch umfassende Barrierefreiheit werden

¹⁵ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung⁶ (2006) § 56 Rz 1; Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 56 Rz 2 ff (Stand 01.02.2023).

¹⁶ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 60 Rz 12 (Stand 01.02.2023).

¹⁷ Hierbei wäre über das Naheverhältnis der Aktszeug*innen zu dem*der Notar*in zu diskutieren; vgl. § 57 Abs. 1 NO.

sie in die Lage versetzt, dem Errichtungsvorgang in gleicher Weise wie Parteien ohne Behinderungen folgen und diesen selbst beurkunden zu können.

Dennoch geht der Gesetzestext von §§ 56 ff NO nicht auf die Barrierefreiheit der Notariatsaktserrichtung ein. In der Literatur und der Judikatur¹8 wird auf die Barrierefreiheit insofern abgestellt, dass die Bewertung des Vorliegens einer Beeinträchtigung nach §§ 56 ff NO individuell abweichen kann. Beispielsweise ist eine Person nicht gehörlos i.S.d. §§ 56 ff NO, wenn sie mit Hilfe eines Hörgeräts oder eines Implantats ihre Umgebung ausreichend akustisch wahrnehmen kann.¹9 An dieser Stelle ist festzuhalten, dass auch der Einsatz technischer Hilfsmittel, wie Hörgeräte, nicht in jedem Fall die akustische Barrierefreiheit sicherstellt. Ist in diesem Fall aber die akustische Wahrnehmung gegeben, sind keine Aktszeug*innen nach § 56 NO beizuziehen. Diesem Verständnis entspricht eher einer Einzelfallprüfung, die auf das Vorliegen von Barrierefreiheit ausgerichtet ist.

Deswegen ist es nicht nachvollziehbar, warum in weiterer Folge ein Unterschied bei den Unterstützungsleistungen, die zur Barrierefreiheit führen, gemacht wird. Wird die Barrierefreiheit nicht durch ein Implantat oder technisches Hilfsmittel hergestellt, sondern i.S.d. § 60 NO durch eine Vertrauensperson, die als Gebärdensprachendolmetsch fungieren kann, müssen trotzdem zusätzlich zwei Aktszeug*innen nach § 56 NO anwesend sein. In diesem Fall ist die Partei **gehörlos i.S.d.** §§ 56 ff NO. Wird der Inhalt des Notariatsaktes der Partei mit Hilfe von Gebärdensprache genauso barrierefrei vermittelt, wie mit Hilfe von technischen Gerätschaften, ist nicht nachvollziehbar, warum im ersten Fall zusätzliche Zeug*innen beizuziehen sind und im zweiten Fall nicht.

In der geltenden Fassung der gesetzlichen Bestimmungen findet demnach keine stringente **Prüfung im Einzelfall**, ob eine Partei nun gehörlos, hochgradig hörbehindert, sprachbehindert oder blind i.S.d. §§ 56 ff NO ist, statt. Vielmehr liegen sehr kleinteilige und beispielhafte Prüfungsansätze vor. Auch die Prüfung, welche Formen der Barrierefreiheit für die jeweilige Partei adäquat sind, fehlt. Allgemein ist keine gesetzlich determinierte Verpflichtung erkennbar, dass sich der*die Notar*in um die umfassende **Barrierefreiheit** bemühen muss.

Da das Vorliegen einer Behinderung automatisch zwei zusätzliche Zeug*innen verlangt, während dies bei Parteien ohne Behinderungen seit langem schon nicht mehr der Fall ist, lässt auf ein **veraltetes und diskriminierendes Bild** von Menschen mit

¹⁸ Vgl. etwa OGH 1 Ob 31/46, SZ 21/3; 15.12.1978, 1 Ob 764/78; 23.03.1983, 3 Ob 701/82; 2 Ob 196/20t, RZ 2022, 43; etc.

¹⁹ Siehe etwa Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 56 Rz 26 (Stand 01.02.2023).

Behinderungen schließen. Damit steht die Bestimmung in mehrfachem Widerspruch zur UN-BRK:

Nach Art. 5 UN-BRK sind Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen verboten und im konkreten Einzelfall – wie etwa in den individuellen Fällen einer Notariatsaktserrichtung – müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die gleichberechtigte Teilhabe wie von Menschen ohne Behinderungen zu ermöglichen. Der barrierefreie Zugang zum Recht ist nach Art. 9 i.V.m. Art. 13 UN-BRK abgesichert. Dies umschließt auch die barrierefreie Errichtung von Notariatsakten. Außerdem wird mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Aktszeug*innen auf das bloße Vorliegen einer Behinderung abgestellt, was dem defizitorientierten, medizinischen Modell von Behinderung entspricht und somit zusätzlich im Widerspruch zu Art. 1 UN-BRK steht. Zuletzt wird durch diese Bestimmungen die Selbstbestimmung i.S.v. Art. 19 UN-BRK unterlaufen, weil in paternalistischer Weise Parteien mit Sinnes- bzw. Sprachbehinderungen automatisch zwei Aktszeug*innen zur Seite gestellt werden und ihnen eigene Fähigkeiten und Kompetenzen abgesprochen werden.

Zur Bestätigung des Inhalts (§ 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 NO):

Wenn die Partei nach § 60 und § 61 NO lesen oder schreiben kann, soll die Partei extra bestätigen, dass der Inhalt verstanden wurde. Die gesetzliche Regelung allein erscheint verwirrend und **begründet nicht**, warum die gehörlose, hochgradig hörbehinderte oder sprachbehinderte Person zusätzlich zu ihrer Unterschrift, mit der sie ihren Willen wie jede andere Person kundtut, noch einmal die Übereinstimmung des Inhalts mit ihrem Willen bestätigen soll.

Nach der Literatur soll mit dieser Regelung die Vorlesung des Akts ersetzt werden. Dies macht vor allem dann **keinen Sinn**, wenn die sprachbehinderte Person den Akt vorgelesen bekommt, denn eine Sprachbehinderung ist nicht automatisch gleichzusetzen mit einer Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit. Akustische Barrieren liegen für eine sprachbehinderte Partei daher nicht zwingend vor, wenn der Akt vorgelesen wird. Nach dem bestehenden System ist es trotzdem notwendig, dass sie den Inhalt gem. § 61 NO zusätzlich noch einmal lesen und erklären muss, ihn verstanden zu haben.²⁰

Allgemein ist die Sinnhaftigkeit dieser Regelung zweifelhaft – auch in Hinblick auf Parteien mit Hörbehinderungen. Anstelle zweimal denselben Inhalt auf denselben

²⁰ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 61 Rz 8 f (Stand 01.02.2023).

Dokument zu unterschreiben, wäre eine ausführlichere Erklärung in schriftlicher Form auf einem eigenen Dokument oder die Beiziehung eines Schriftdolmetsch²¹ sinnvoller.

Zur Regelung über den elektronischen Notariatsakt (§ 61 Abs. 1 NO):

Nach § 61 Abs. 1 NO wird zusätzlich zu der Notwendigkeit der Bestätigung des Inhalts auch auf den elektronischen Notariatsakt eingegangen. Hierbei ist auffallend, dass eine entsprechende Regelung für gehörlose Menschen in der geltenden Fassung nach § 60 NO nicht vorgesehen ist. Mit dem Entwurf sind zwar auch diese von § 61 NO erfasst, doch ist unklar, ob es sich dabei um einen Redaktionsfehler handelt, der bereinigt werden wird. Somit ist **nicht klar**, ob diese Regelung nun gehörlose Personen umfasst oder nicht.²²

Zur Vertrauensperson (§§ 60 und 61 NO):

Unabhängig vom bestehenden Widerspruch im Entwurf, ob die Partei nun eine oder zwei Vertrauenspersonen braucht, ²³ erscheint die Notwendigkeit eine Person hinzuzuziehen, die Gebärdensprache spricht, um mit der Partei, die nicht lesen oder schreiben kann, zu kommunizieren, sehr **kleinteilig**. Es ist fraglich, warum das Kommunikationsproblem zwischen Notar*in und der gehörlosen, hochgradig hörbehinderten oder sprachbehinderten Partei gesondert hervorgehoben und auf den Einsatz einer Gebärdensprachdolmetschleistung eingeschränkt wird.

Im Kern scheint es hier um ein **Kommunikationsproblem** zu gehen. Der*die Notar*in kann nicht mit der Partei kommunizieren, weil diese sich nicht verbal oder schriftlich verständigen kann. Nach der allgemeinen Regelung nach § 52 NO muss der*die Notar*in in jedem Fall den Sachverhalt erklären²⁴ und nach individueller Situation entsprechend belehren.²⁵ Er bzw. sie hat sich vom wahren und ernsten Willen der Partei zu überzeugen. Dies würde auch das Lösen von Kommunikationsschwierigkeiten umfassen. Somit wäre es stringenter, **allgemein auf Kommunikationsprobleme** des*der Notar*in mit den Parteien einzugehen und etwa in § 52 NO die Gewährung der umfassenden Barrierefreiheit zu verlangen. Damit würden auch weiträumiger Barrieren begegnet werden können. Etwa können der Einsatz von Leichter Sprache oder eines Unterstützerkreises i.S.d. ErwSchG den Zugang zur Errichtung eines Notariatsakts erleichtern oder ermöglichen. Auch die derzeitige Lösung der Beiziehung eines*r Gebärdensprachdolmetscher*in kann dabei in die Reihe der möglichen Unterstützungsformen aufgenommen werden.

²¹ Eine Dolmetschleistung insbesondere für hochgradig schwerhörige Personen bei der simultan akustische Inhalte verschriftlicht werden.

²² Siehe dazu in dieser Begutachtung Pkt. II.a. 2 f.

²³ Siehe dazu in dieser Begutachtung Pkt. II.a. 2 f.

²⁴ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung⁶ (2006) § 52 Rz 8.

²⁵ Wagner/Knechtel, Notariatsordnung⁶ (2006) § 52 Rz 7.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses:

Das bestehende System der Errichtung eines Notariatsakts durch eine gehörlose, hochgradig hörbehinderte, sprachbehinderte oder blinde Person weist **wesentliche Barrieren** auf. Die Beiziehung der Aktszeug*innen nach §§ 56 ff NO ist nicht verständlich, die Vertrauensperson nach §§ 60 f NO eine sehr spezifische Lösung und die Bestimmungen zu der Bestätigung des Inhalts sowie zum elektronischen Notariatsakt erscheinen verwirrend.

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt deswegen die Bestimmungen §§ 56 ff NO zur Errichtung eines Notariatsaktes von gehörlosen, hochgradig hörbehinderten, sprachbehinderten und blinden Parteien **ersatzlos zu streichen** und stattdessen die Verpflichtung zur Umsetzung eines barrierefreien Rahmens bei notariellen Handlungen durch den*die Notar*in in den Vordergrund zu rücken, indem etwa in § 52 NO die **umfassende und individuelle Barrierefreiheit sichergestellt** wird. Entsprechend der bereits bestehenden Vorgaben des § 52 NO hat der*die Notar*in den Einzelfall zu erfassen und entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zu treffen.

III. Fazit

Die Änderungen des vorliegenden Entwurfs sind großteils zu **begrüßen**. Folgende Punkte wären zu beachten:

- Die Verwendung der neuen Terminologie ist noch den vorliegenden
 Bestimmungen anzupassen, wobei die Verwendung der Bezeichnung "blinde Person" statt "Blinder" notwendig wäre.
- Die elektronische Übertragung von Dolmetschleistungen kann ein Vorteil für die Prozesse vor einem*r Notar*in sein, wenn diese **gesichert umfassend barrierefrei** ist.
- Die Forderung der persönlichen Eignung ist grundsätzlich kein Widerspruch zur UN-BRK, wobei eine ausdrückliche Determinierung erforderlich ist, dass das bloße Vorliegen einer (psychosozialen) Behinderung nicht automatisch zum Ausschluss der Berufsausübung führen kann, sondern es immer auf den Einzelfall ankommt.

Das bestehende System der Errichtung eines Notariatsakts durch eine gehörlose, hochgradig schwerhörige, sprachbehinderte oder blinde Person ist hingegen mit erheblichen Barrieren versehen. Hierbei scheint eine **Überarbeitung der gesamten**Systematik notwendig, um der UN-BRK zu entsprechen. Dabei ist gem. dem Grundprinzip der UN-BRK ein Paradigmenwechsel - weg vom Schutzgedanken hin zu

einem rechtsbasierten Ansatz i.S.d. Herstellung von Barrierefreiheit - im Zusammenhang mit der Errichtung von Notariatsakten vorzunehmen. In diesem Sinne ist die Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit in § 52 NO notwendig, um das Recht auf diese zu sichern. Mit der Gewährleistung dieses rechtlichen Anspruchs, mag §§ 56 ff NO damit als hinfällig erachtet werden.

Für den Ausschuss

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel (Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Mag.^a Nina Eckstein, MA: nina.eckstein@monitoringausschuss.at sowie an Mag.^a Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach: stefanie.lagger-zach@monoitoringausschuss.at